

Kammergericht

Az.: [REDACTED]

AG Schöneberg



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED]
[REDACTED]
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeiständin:

Ann-Marie Steiger,
Dominicusstraße 5, 10823 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und **Beschwerdeführerin:**

Ingke Klimas, geb. [REDACTED]
[REDACTED]

Vater:

[REDACTED] **Klimas**,
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED],
[REDACTED]
[REDACTED]

Jugendamt:

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,

Teltower Damm 29, 14169 Berlin,

Gz.: [REDACTED]

wegen Umgangsrecht

hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat - durch die Richterin am Kammergericht Schäder, die Richterin am Landgericht Dr. Kupko und die Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich am 21.07.2025 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Mutter wird der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 31.01.2025 in Ziffer 2 und 3 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Unter Abänderung des mit Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 25.11.2021 (Az. [REDACTED]) gebilligten Umgangsvergleichs vom 22.11.2021 wird der Umgang der Mutter mit dem Kind [REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] bis zum 21.07.2027 ausgeschlossen.
2. Der Antrag der Mutter auf Entpflichtung des Verfahrensbeistands wird zurückgewiesen.
3. Die Eltern tragen die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens jeweils zur Hälfte; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Eltern streiten über den Umgang des gemeinsamen Kindes [REDACTED] Klimas mit der Mutter. Der fünfjährige [REDACTED] lebt im Haushalt des Vaters und hat seit Juni 2024 keinen geregelten Umgang mehr mit der Mutter. Zwischen April und Juni 2024 fanden begleitete Umgänge statt, davor lebte [REDACTED] im Wechselmodell bei beiden Eltern.

Die Mutter wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 31.1.2025, mit dem begleitete Umgänge zwischen der Mutter und ihrem Kind beim Träger Leuchtturm Mitte angeordnet wurden. Die Mutter begehrt die Rückkehr von [REDACTED] in ihren Haushalt und wünscht zumindest die sofortige Installation eines Wechselmodells. Für die Sachverhaltsdarstellung wird umfassend auf den erstinstanzlichen Beschluss Bezug genommen.

Der Vater stellte am 10.02.2025 den entsprechenden Antrag auf Umsetzung des erstinstanzlich angeordneten begleiteten Umgangs. Die Verfahrensbevollmächtigte der Mutter teilte dem Jugendamt mit Email vom 21.02.2025 mit, dass der Umgang nicht beim durch das Amtsgericht eingesetzten Träger Leuchtturm, sondern bei einem anderen Träger in Wohnortnähe durchgeführt werden solle. Mit Schreiben vom 07.03.2025 beantragte die Mutter beim Jugendamt die Durchführung begleiteter Umgänge beim Träger Z.I.F. e.V. sowie die Genehmigung zu Tonaufzeichnungen

des Umgangs sowie die Anwesenheit eines Dritten als Zeugen.

Im Folgenden wurde als Träger für einen begleiteten Umgang der Verein Zephir e.V. gefunden und eine Hilfekonferenz mit den Eltern (jeweils getrennt voneinander) durchgeführt. In der Hilfekonferenz am 30.04.2025 teilte der Träger der Mutter mit, dass der Umgang nach dem Urlaub des Vaters mit [REDACTED] nach [REDACTED] vom 10.06.2025 bis zum 01.07.2025 beginnen solle. Die Mutter war mit dem Urlaub des Vaters mit [REDACTED] nicht einverstanden.

Auf den Antrag des Vaters hat der Senat mit Beschluss vom 06.06.2025 per einstweiliger Anordnung den Umgang des Vaters mit [REDACTED] vom 10.06. bis 01.07.2025 angeordnet. Die Mutter wandte sich am 05.06.2025 an die Polizei, was dazu führte, dass diese am 06.06.2025 beim Vater einen Hausbesuch machte und der Vater in Gegenwart von [REDACTED] am 10.06.2025 am Abfluggate von der Bundesgrenzschutzpolizei angesprochen wurde. Der Träger teilte Ende Juni 2025 mit, dass er den Umgang nicht mehr durchführen werde. Auf den Abschlussbericht des Trägers vom 03.07.2025 wird Bezug genommen (Anlage zum Schreiben der Mutter vom 02.07.2025).

Die Mutter hat nach der Beendigung der Tätigkeit ihrer Verfahrensbevollmächtigten (Mitteilung der Verfahrensbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 06.06.2025) zum Teil mehrfache Schreiben vom 11.06.2025, 16.06.2025, 17.06.2024, 20.06.2025, 24.06.2025, 25.06.2025, 26.06.2025, 29.06.2025, 01.07.2025, 02.07.2025, 08.07.2025, 10.07.2025, 14.07.2025, 16.07.2025 und 17.07.2025 zu diesem Verfahren gereicht, auf die Bezug genommen wird. Darunter befinden sich unter anderem die Abschriften von Strafanzeigen gegen den Träger Praxis Langer sowie verschiedene Beteiligte dieses Verfahrens sowie die Abschriften von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Richterin am Amtsgericht Schorn, Präsidentin des Amtsgerichts Schöneberg Amacha und Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich.

Der Senat hat durch den Einzelrichter die Beteiligten am 03.07.2025 angehört. Nach Rückübertragung des Verfahrens zur Entscheidung durch den Senat mit Beschluss vom 07.07.2025 hat der Senat das Kind am 17.07.2025 und die Beteiligten am 18.07.2025 angehört. Auf die Anhörungsvermerke wird Bezug genommen ebenso wie auch die schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten.

II.

Die nach §§ 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde der Mutter mit dem Begehren von sofortigem unbegleiteten Umgang mit ihrem Sohn [REDACTED] bleibt ohne Erfolg. Hingegen führt die Beschwerde zur Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses und zur Anordnung eines auf zwei Jahre be-

fristeten Umgangsausschlusses unter Abänderung des gebilligten Umgangsvergleichs vom 22.11.2021 (§§ 1684 Abs. 4, 1696 BGB).

Zutreffend hat das Amtsgericht Schöneberg festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Abänderung des im November 2021 gebilligten Umgangsvergleichs vorliegen, da die Lebenssituation von [REDACTED] eine völlig andere ist. [REDACTED] lebt seit April 2024 im Haushalt des Vaters und hatte seitdem nur wenige Male Kontakt zu seiner Mutter.

Grundsätzlich ist der Umgang auf einen Antrag hin durch das Gericht zu regeln oder auszuschließen (§ 1684 BGB). Danach kam nunmehr - nach der erneuten Beendigung eines begleiteten Umgangs im Beschwerdeverfahren - alleine der Ausschluss des Umgangs nach § 1684 Abs. 4 BGB in Betracht. Nach § 1684 Abs. 1 BGB ist zwar jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt. Hierdurch bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass es grundsätzlich dem Kindeswohl entspricht, persönlichen Umgang mit beiden Elternteilen zu haben (vgl. § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB). Das Umgangsrecht ist dabei gemäß Art. 6 Abs. 2 GG ebenso geschützt, wie das Elternrecht des betreuenden Elternteils (BVerfG FamRZ 1971, 421). Nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB kann das Familiengericht aber das elterliche Umgangsrecht ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Im Hinblick auf die Bedeutung des elterlichen Grundrechts nach Art. 6 Abs. 2 GG ist eine Versagung des Umgangs nur dann zulässig, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und dem durch andere Maßnahmen zur Regelung des Umgangs nicht wirksam begegnet werden kann (BVerfG FamRZ 2006, 1005; 2007, 105). Dabei kann das Familiengericht nach der gesetzlichen Regelung in § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB insbesondere auch zur Vermeidung eines Umgangsausschlusses anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dieser behütete Umgang setzt jedoch voraus, dass eine Person vorhanden ist, die dazu bereit und dazu geeignet ist, den Umgang des Kindes mit seinem Elternteil zu begleiten (OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. März 2015 – 5 UF 270/14 –, juris, Rn. 6). Hinzu kommt, dass auch der Umgang begehrende Elternteil bereit und in der Lage sein muss, den begleiteten Umgang mit dem Kind wahrzunehmen und eine Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft mit den Fachkräften aufweist. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Im Einzelnen:

1) Zutreffend hat das Amtsgericht Schöneberg ausgeführt, dass ein unbegleiteter Umgang aus Gründen des Kindeswohls derzeit nicht in Betracht kommt. Der Senat macht sich die Begründung des Amtsgerichts mit Beschluss vom 31.01.2025 nach Prüfung zu eigen. Dabei ist die emotionale Situation der Mutter ersichtlich seit Erlass des Beschlusses vom 31.01.2025 weiter erodiert, so dass die dort aufgeführten Gründe für eine Umgangsbegleitung heute erst Recht gelten

und letztlich - dazu weiter unten - einen Umgangs Ausschluss nach § 1684 Abs. 4 BGB begründen.

Der Senat hat die Mutter in zwei Anhörungsterminen als hochgradig nicht steuerbar und emotional erlebt. Die Mutter beschimpfte abwechselnd die verschiedenen Fachkräfte, bezichtigte diese der Lügen und fiel ihnen unentwegt ins Wort. Selbst der Versuch einer Erklärung, welche Auswirkungen der Elternkonflikt auf [REDACTED] haben mag, wurde durch die Mutter sofort unterbrochen mit dem Hinweis darauf, dass der Konflikt alleine vom Vater ausginge. Es war ihr nicht möglich, den Fachkräften bzw. dem Gericht bei dem Versuch einer Erklärung zuzuhören. Die durch die Fachkräfte beschriebenen und den Senat erlebten Verhaltensweisen der Mutter zeigen die von der Sachverständigen Dr. Veidt beschriebenen histrionischen Anteile der Mutter mit ausgeprägter Emotionalität mit teils übertriebenem Ausdruck von Gefühlen und fremdbeobachtetem manipulativen Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse (Gutachten vom 07.01.2025, Seite 31).

Den Blick auf ihren Sohn hat die Mutter zumindest momentan verloren. Davon zeugt in besonderem Maße ihr Handeln im Zusammenhang mit dem Urlaub des Vaters mit dem Kind vom 10.06. bis Anfang Juli 2025. Obwohl die Fachkräfte ihr erklärten, dass ein Umgang vor dem Urlaub nicht in Betracht kommen würde und die gesamte Planung der Umgangsbegleitung für nach dem 02.07.2025 (Rückkehr des Kindes aus dem Urlaub) vorgesehen war, versuchte die Mutter, mit Unterstützung der Polizei - zuletzt durch eine durch sie veranlasste Ansprache von Vater und Kind am Abfluggate - die Urlaubsreise zu verhindern. Dabei nahm sie in Kauf, dass ihr Sohn möglicherweise vom Abfluggate weg an einer Abreise in den Urlaub gehindert würde, tatsächlich war genau dies sogar ihr Ziel. Dies tat sie, obwohl offensichtlich bereits aufgrund der Planungen des Trägers selbst bei Nichtantritt der Reise nicht mit einem sofortigen Beginn der begleiteten Umgänge zwischen Mutter und Kind zu rechnen war. Dabei hatte die Mutter weder das Urlaubs- und Erholungsbedürfnis von [REDACTED] im Blick, noch, dass die Unterbrechung des geplanten Urlaubs für das Kind voraussichtlich eine große Enttäuschung bedeutet hätte.

Der unbegleitete Umgang zwischen Mutter und Kind ohne eine vorherige Anbahnung der Kontakte durch Fachkräfte würde das Wohl von [REDACTED] unmittelbar gefährden. [REDACTED] und die Mutter haben seit über einem Jahr keinen Kontakt mehr bis auf ein kurzes Zusammentreffen im Januar 2025 beim Amtsgericht Schöneberg. [REDACTED] hat sich erheblich weiter entwickelt und die Mutter kennt diese Entwicklungen nicht. Angesichts seines jungen Alters geht der Senat mit der Verfahrensbeiständin davon aus, dass [REDACTED] wiederum die Mutter kaum noch kennt. Vor diesem Hintergrund ist eine behutsame Anbahnung mit fachlicher Begleitung erforderlich, zumal aufgrund des derzeit unberechenbaren Verhaltens der Mutter, die sich selbst in einem offiziellen Setting wie vor

Gericht nicht zurücknehmen kann, laute Tiraden führt und hoch emotional auftritt, damit zu rechnen ist, dass sie auch in Anwesenheit von [REDACTED] so auftreten wird. [REDACTED] müsste nicht nur die hoch emotionalisierte und bedrohlich auftretende Mutter erleben, sondern würde aufgrund des höchststrittigen Elternkonflikts sofort in einen Loyalitätskonflikt gezogen, der seine Energie absorbieren und ihn davon abhalten würde, sich seinen anstehenden Entwicklungsaufgaben widmen zu können. Das Wohl von [REDACTED] wäre bereits hierdurch gefährdet. Hinzu kommt, dass angesichts des bestehenden Elternkonflikts und der hohen Streitigkeit an einen kontinuierlichen Umgang nicht zu denken ist. Dies bedeutet, dass es zu erneuten Kontaktabbrüchen käme, was wiederum die inzwischen etablierte Kontinuität und Stabilität von [REDACTED] gefährden würde.

Eine Gefährdung durch unbegleitete Umgänge besteht darüber hinaus zum einen aus aggressiven, zum anderen aus grenzüberschreitenden Verhaltensweisen der Mutter. So berichtete die Umgangspflegerin im Anhörungstermin am 01.12.2023, dass die Mutter dutzendfach aggressiv gewesen sei. Die Mutter sei am 22.11.2023 im Beisein des Kindes wütend und schreiend hinter der Umgangspflegerin her gelaufen, die sich im Auto verbarrikadierte. [REDACTED] erlebe diese Ausbrüche, reagiere allerdings kaum darauf. In ein oder zwei Situationen habe [REDACTED] zur Mutter gesagt, „Nun beruhige Dich, ich komme ja wieder.“ Der Senat folgt der Einschätzung der Fachkräfte, dass dieses Verhalten der Mutter nicht nur eine schwere Belastung von [REDACTED] bei den Übergabesituationen bedeute, sondern die Reaktion von [REDACTED] zeige, dass [REDACTED] an das aggressive Verhalten der Mutter in der Vergangenheit gewöhnt war.

Ebenso ergeben sich aus dem Bericht der Kinderschutzambulanz der Charité vom 17.05.2024 unmittelbare Anhaltspunkte für distanzloses Verhalten der Mutter gegenüber [REDACTED]. So hat die Mutter den Fachkräften ein Video vorgespielt, auf dem sie sich leicht bekleidet mit gespreizten Beinen auf das Bett gelegt habe, um mit [REDACTED] die von der Mutter angenommenen sexuellen Übergriffe durch die Großmutter väterlicherseits nachzuspielen. Hierbei sei es laut Bericht der Kinderschutzambulanz nicht auszuschließen, dass es auch zu Berührungen des Kindes am unbekleideten Intimbereich gekommen sei. Zwar haben die Fachkräfte mit der Mutter nachfolgend thematisiert, dass dies eine Grenzverletzung für [REDACTED] darstelle und die „nachgespielte“ Szene suggestive Auswirkungen haben könnte. Mit Blick auf die seither deutlich verschlechterte emotionale Situation der Mutter und ihre inzwischen fehlende Bereitschaft, Empfehlungen von Fachkräften anzunehmen und umzusetzen, ist inzwischen mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Mutter in vergleichbaren Situationen ihr eigenes Handeln nicht kritisch hinterfragen und entsprechend abstellen würde.

Als nicht altersgerechtes Verhalten schätzte der Träger der Umgangsbegleitung Praxis Langer

mit Bericht vom 14.08.2024 zudem ein, dass die Mutter zu den ersten Umgängen mit [REDACTED] leicht bekleidet kam und der Verdacht aufkam, sie wolle den damals 3,5 Jahre alten [REDACTED] sehr stark die Brust anbieten, was sie durch die durch sie geschaffene Kuschecke dann auch bewirkt habe (Bericht der Praxis Langer vom 14.08.2024, S. 2, 3). Der Senat teilt die Einschätzung, dass dies nicht altersgerecht war.

Hinzu kommt, dass angesichts der bestehenden Feindseligkeit der Mutter gegenüber dem Vater diese die Umgänge mit [REDACTED] dazu nutzen wird, „Material“ gegen den Vater zu sammeln, dem sie die alleinige Verantwortung für den zwischen den Eltern bestehenden Konflikt zuweist und eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie [REDACTED] in ihr Handeln aktiv einbezieht. Sie hat nicht nur einen Privatdetektiv beauftragt, dem Vater nachzuspionieren, sondern versucht, mit allen Mitteln, den Vater in einem schlechten Licht darzustellen, dessen erneute psychiatrische Begutachtung sie fordert, obwohl hierfür kein Anlass besteht. Die Mutter hat bereits im Frühjahr 2024 den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch die Großmutter väterlicherseits im Haushalt des Vaters geäußert und das Kind durch ihre eigene grenzwertige und suggestive Befragung einer Verschiebung von Vorstellung und Wahrheit (vgl. Bericht der Charité vom 17.05.2024) ausgesetzt, um Umgänge des Kindes mit dem Vater zu unterbinden. Solange die Mutter für die Empfehlungen von Fachkräften nicht empfänglich ist, ist bei einem unbegleiteten Umgang davon auszugehen, dass sie erneut Anstrengungen unternimmt, um den Kontakt des Kindes zu dem Vater zu unterbinden. Dies bringt sie deutlich dadurch zum Ausdruck, dass sie immer wieder äußert, das Kind müsse endlich nach Hause kommen. Es fehlt hier an jeglicher Anerkennung, dass der Vater dem Kind Kontinuität und Stabilität bietet, so dass mit dem Versuch einer Untergrabung des Vater-Kind-Verhältnisses fest auszugehen ist. Für [REDACTED] hätte dies zur Folge, dass eine Beeinträchtigung der Bindung zum Vater und eine Infragestellung seiner stabilen Lebenssituation zu erwarten ist und ihm damit die Stabilität und Sicherheit genommen würden, die Voraussetzungen für die Bewältigung seiner anstehenden Entwicklungsaufgaben sind.

Dass [REDACTED] seit über einem Jahr keinen regelmäßigen Kontakt zur Mutter mehr hat, stellt zweifellos für [REDACTED] ebenfalls eine Belastung dar. Allerdings kann dem Bindungsbedürfnis des Kindes in der momentanen emotionalen Situation der Mutter zum Schutz des Kindes aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden.

Hinzu kommt, dass [REDACTED] bereits einen Bindungsabbruch zur Mutter erlebt hat; aus den oben genannten Gründen würde ein unbegleiteter Umgang jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erneuten Kontaktabbrüchen führen, was wiederum die gesunde Entwicklung von [REDACTED] weiter beeinträchtigen und dem Wohl des Kindes schaden würde.

2) Nach den in der Beschwerdeinstanz gewonnen Erkenntnissen ist die Durchführung begleiteter Umgänge bis auf weiteres nicht möglich. Denn eine Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Mutter fehlt derzeit vollständig und ein mitwirkungsbereiter Dritter, der zur Begleitung der Umgänge geeignet wäre, steht nicht bereit.

Der Verlauf der zuletzt begonnenen Hilfemaßnahme zeigt klar auf, dass die Mutter an einem begleiteten Umgang derzeit nicht mitwirken kann oder möchte. Im Hilfeplangespräch vom 30.04.2025 konnten der Mutter nach Bekundungen des Jugendamtes die Ziele und auch die Einzelheiten des begleiteten Umgangs gut vermittelt werden. So konnte sie mündlich die im Hilfeplan niedergelegte „Friedenspflicht“, wonach für die Dauer der Umgänge keine neuen Anträge bei Gericht gestellt werden sollten, nachvollziehen wie auch die Vorgabe, dass keine Dritten außer [REDACTED] der Mutter und den Fachkräften des begleiteten Umgangs anwesend sein sollten und Videoaufnahmen unterbleiben sollten. Nur wenige Tage später hat die Mutter am 09.05.2025 dann allerdings den Hilfeplan unterschrieben und auf jeder Seite mit folgender Anmerkung versehen: „Die Darstellungen sind unzutreffend und die vorgesehenen Maßnahmen Kindeswohlgefährdend. Die Zustimmung erfolgt unter Druck, da mir, Ingke Klimas, sonst der Kontakt zu meinem Kind [REDACTED] Klimas verweigert wird.“ Am 13.05.2025 ließ die Mutter über ihre Anwältin einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge beim Amtsgericht Schöneberg stellen. Gegen den Träger Zephir e.V. reichte sie mit Email vom 26.5.2025 eine Beschwerde adressiert an die Stadträtin und Bezirksbürgermeisterin von Zehlendorf ein, nachdem sie von dem Träger darüber informiert worden war, dass die Umgangsvorbereitung ab dem 03.07.2025 beginnen sollte. Der Träger Zephir e.V. hat daraufhin zum 30.06.2025 die Hilfemaßnahme beendet. Auf den Bericht vom 03.07.2025 wird Bezug genommen. In dem skizzierten Geschehen wird das destruktive Verhalten der Mutter deutlich, die letztlich durch ihren Verstoß gegen die Friedenspflicht mit der Initiierung weiterer Gerichtsverfahren sowie ihrer Beschwerde gegen den Träger Zephir e.V. in Kauf nahm, dass die Kontakthanbahnung mit ihrem Sohn erneut scheitern würde, was sich dann auch so realisierte. Nachdem die Mutter mit dem ersten Träger des begleiteten Umgangs im Frühsommer 2024 (Praxis Langer) noch kooperierte, zeigte sich im Beschwerdeverfahren, dass die Mutter letztlich die Maßnahme als solche ablehnt, eine Kooperation - wenn überhaupt - allenfalls vordergründig erfolgt und nicht nachhaltig von der Mutter eingegangen werden kann.

Der Senat schließt sich der Einschätzung der Fachkräfte des Trägers Zephir e.V. an, dass bei der Mutter das Narrativ („Mein Kind wurde mir rechtswidrig genommen“, „Institutionen und der Kindesvater halten die rechtswidrige und gewaltsame Trennung aufrecht“) so fest ist, dass keine Offenheit für eine Beratungsarbeit und Elterngespräche besteht, die für die Arbeit im begleiteten Umgang notwendig ist, um die Perspektive auf die Bedürfnisse des gemeinsamen Kindes zu

richten (Bericht vom 03.07.2025). Beispielhaft sei die Mutter mit ihrer Äußerung vom 03.07.2025 zitiert: „Ich setzte mein Kind nicht mehr dieser strukturellen Gewalt aus. Ich bin sicher, dass niemand außerhalb dieser kleinen Gruppe das versteht, was hier passiert. Ich bin nicht weiter bereit, weiter Lügen über mich ergehen zu lassen.“ Auch Rahmen der persönlichen Anhörungen der Mutter zunächst durch die Einzelrichterin und sodann durch den Senat wurde deutlich, dass sie außer ihrer eigenen Sicht auf das Geschehen keine andere Sicht hören, geschweige denn reflektieren kann. In beiden Anhörungsterminen beschimpfte die Mutter die Fachkräfte unentwegt und bezichtigte sie der Lügen. Ihr permanentes Unterbrechen und Gegenanreden gegen die Äußerungen der Fachkräfte machte deutlich, dass die Mutter jedenfalls nicht bereit und möglicherweise auch aufgrund ihrer - im psychiatrischen Gutachten vom 7.1.2025 festgestellten - Persönlichkeitsakzentuierung nicht fähig ist, diesen überhaupt zuzuhören. Vor diesem Hintergrund sind konstruktive Gespräche über einen Umgang zwischen [REDACTED] und der Mutter, die Voraussetzung für die Umgangsanhahnung im Wege begleiteter Umgänge wären, undenkbar.

Auch die derzeit völlig fehlende Bereitschaft der Mutter, sich an Regeln zu halten und Vorschläge und Empfehlungen der Fachkräfte anzunehmen und umzusetzen - wie sich etwa im Verhalten der Mutter nach der Hilfekonferenz und nicht zuletzt auch in den Anhörungsterminen des Senats gezeigt hat -, schließen die Durchführung begleiteter Umgänge derzeit aus.

Wie bereits durch das Familiengericht festgestellt, besteht eine erhebliche Lücke zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung der Mutter, die durch alle Fachkräfte wie auch die Sachverständige Dr. Veidt im Gutachten vom 07.10.2025 beschrieben wird. Der Senat konnte in eigener Wahrnehmung und aufgrund der Berichte der Fachkräfte feststellen, dass sich die im psychiatrischen Gutachten vom 07.01.2025 durch Frau Dr. Veidt festgestellte Persönlichkeitsakzentuierung durch mehrjährige impulsive, histrionische und paranoide Persönlichkeitsaspekte deutlich verschärft hat. Während die Mutter zum Zeitpunkt der Begutachtung anscheinend noch therapeutische Unterstützung annahm und ersichtlich bemüht war, an der Fähigkeit zu Empathie und Emotionsregulation zu arbeiten (Gutachten vom 07.01.2025, Seite 32, 33), ist dies inzwischen nicht mehr der Fall. Die Mutter hat im Anhörungstermin deutlich gemacht, dass sie - entgegen der Empfehlung der Sachverständigen - keine therapeutische Unterstützung mehr habe und diese auch nicht für erforderlich halte. Ihr Verhalten im Rahmen der letzten Hilfemaßnahme, ihre fast täglich eingereichten neuen Schriftsätze, ihre Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen wie auch die Drohungen gegenüber allen in dem Verfahren beteiligten Personen zeigen auf, dass sie ihre Emotionen derzeit nicht regulieren kann.

Eine erneute Begutachtung der Mutter war nicht erforderlich und kam schon deshalb nicht in Be-

tracht, da sie die Mitwirkung hieran abgelehnt hat, soweit sie die Kosten übernehmen müsse. Da eine Kostentragung durch die Eltern zu erwarten ist, ist von einer Ablehnung durch die Mutter auszugehen.

Neben der fehlenden Kooperationsfähigkeit der Mutter steht ein mitwirkungsbereiter Träger derzeit nicht bereit. Die Vertreterin des Jugendamts hat im Anhörungstermin am 03.07.2025 nachvollziehbar und plausibel erklärt, dass es derzeit keine Voraussetzungen gibt, um eine öffentliche Hilfe zur Durchführung begleiteter Umgangskontakte nach § 18 Abs. 3 SGB VIII zu bewilligen. Angesichts der fehlenden Kooperationsfähigkeit bzw. -bereitschaft der Mutter können begleitete Umgänge daher aufgrund der Verhaltensweisen der Mutter nicht durchgeführt werden.

Wie die Fachkräfte des Jugendamts und der Verfahrensbeistand kommt der Senat daher zu dem Schluss, dass derzeit bei der Mutter die Voraussetzungen für die Umsetzung eines begleiteten Umgangs nicht vorliegen.

3) Da aus den oben genannten Gründen weder ein begleiteter noch ein unbegleiteter Umgang derzeit in Betracht kommt, war der Umgang mit [REDACTED] nach § 1684 Abs. 4 BGB auszuschließen. Der Senat hält einen Ausschluss von zwei Jahren für angemessen, aber auch erforderlich. Die Voraussetzung für eine erneute Umgangsanhahnung ist nach den überzeugenden Ausführungen der Fachkräfte, dass die Mutter ihre eigenen Bedürfnisse zurückstellt und grundsätzlich kooperationsbereit und -fähig wird. Hierzu muss die Mutter lernen, ihre Impulse und Emotionen wieder zu kontrollieren und ihre Abwehrhaltung gegenüber sämtlichen befassten Fachkräften aufgeben. Sie muss wieder in der Lage sein, Regeln zu akzeptieren und die Rolle und Möglichkeiten des Jugendamts zu verstehen und insbesondere zu akzeptieren, dass das Jugendamt der Mutter nicht schaden will, sondern im Interesse des Kindes tätig wird.

Der Senat folgt den überzeugenden Ausführungen der Gutachterin Dr. Veidt, dass die Mutter hierfür jedenfalls eine längerfristige ambulante psychotherapeutische Therapie benötigt, um langfristig persönlichkeitsimmanente Verhaltensmuster zu ändern. Nur so lässt sich überhaupt eine der Grundvoraussetzungen schaffen, einen Umgang anzubahnen, bei dem das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

Da die Mutter die Notwendigkeit einer Therapie derzeit nicht sieht und eine solche auch nicht beabsichtigt durchzuführen, ist die Dauer des Umgangsausschlusses von zwei Jahren jedenfalls erforderlich und geht von der für die Mutter vorteilhaften Prämisse aus, dass sie in Folge der Entscheidung des Senats ihre Haltung ändert und sich zeitnah therapeutische Unterstützung sucht, die sie dann längerfristig für sich nutzen kann. Da in der Regel von einer mehrmonatigen Suche

nach einem verfügbaren Therapeuten auszugehen ist sowie einer längerfristigen Therapiezeit, ist die Frist von zwei Jahren realistisch, um eine Veränderung bei der Mutter zu bewirken, die einen erneuten Anbahnungsversuch von Umgang zwischen ihr und [REDACTED] möglich macht.

Wichtig wäre darüber hinaus, ein Minimum an Kooperationsfähigkeit der Eltern, das wiederum voraussetzt, dass jeder Elternteil bereit und in der Lage ist, auch eigene Anteile am Konflikt zu erkennen und zu bearbeiten. Hieran fehlt es derzeit bei der Mutter vollständig, die nicht einmal hören kann, dass es einen Elternkonflikt gibt, ohne den Gesprächspartner mit den Worten zu unterbrechen, der Konflikt gehe einzig und alleine vom Vater aus. Beide Eltern haben hier bekundet, an dem Projekt „Kinder aus der Klemme“ für hochstrittige Eltern teilnehmen zu wollen. Dies begrüßt der Senat. Es setzt allerdings voraus, dass keine Gerichtsverfahren mehr anhängig sind, was angesichts der laufenden Sorgerechts- bzw. Herausgabeverfahren vor dem Amtsgericht Schöneberg momentan nicht absehbar ist.

III.

Der Antrag der Mutter auf Entpflichtung des Verfahrensbeistands war als unbegründet zurückzuweisen. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bestellung der Verfahrensbeiständin nach § 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG sind vorliegend ersichtlich nicht gegeben. Weder hat die Verfahrensbeiständin ihre Entlassung gemäß § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG beantragt, noch würde die Fortsetzung des Amtes die Interessen des Kindes nach § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG gefährden.

Der Prüfungsmaßstab der „Gefährdung der Kindesinteressen“ i.S.d. § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht und ist äußerst restriktiv auszulegen (KG FF 2021, 507; Splitt FamRB 2020, 331 (333)). Dies folgt zum einen aus den vom Gesetzgeber genannten Beispielen, wonach eine Anwendung des § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG dann in Betracht kommt, wenn der Verfahrensbeistand „nur ganz unzureichend oder sehr unzuverlässig tätig wird oder seine Aufgaben in einer die Kindesinteressen offenkundig und erheblich verkennenden oder missachtenden Weise wahrnimmt“ (BT-Drs. 19/23707, 53.). Zum anderen folgt dies aus dem Umstand, dass der Verfahrensbeistand im Gegensatz zu dem Pfleger nach dem BGB nicht der Aufsicht des Gerichts unterliegt, sondern als „Anwalt des Kindes“ einseitiger Interessenvertreter des Kindes ist, der seine Aufgaben engagiert, eigenständig und frei von Weisungen wahrnimmt (KG FF 2021, 507; OLG Koblenz ZKJ 2019, 181). Aus diesem Grund kommt eine Entpflichtung aufgrund der Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgaben durch den Verfahrensbeistand daher regelmäßig nicht in Betracht (OLG Koblenz ZKJ 2019, 181; OLG München

FamRZ 2019, 1706; OLG Braunschweig NZFam 2018, 931).

Gemessen hieran reicht der Umstand, dass die Verfahrensbeiständin möglicherweise nicht alle Bestandteile der offenkundig ungewöhnlich umfangreichen Akten gelesen hat, ersichtlich nicht aus, um den Aufhebungstatbestand des § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG zu erfüllen.

Soweit die Mutter die Gesprächsführung der Verfahrensbeiständin ihr gegenüber bemängelt und meint, dass die Verfahrensbeiständin das Gespräch verweigert habe und ihr gegenüber „autoritäre Strukturenabwehr“ (Wortwahl der Mutter) gezeigt habe, ist nicht ersichtlich, warum hierdurch die Kindesinteressen gefährdet wären. Insbesondere hat die Mutter mündlich und schriftlich umfassend ihre Sicht der Dinge benannt, so dass der alleine möglicherweise bedenkliche Aspekt, die Sicht der Mutter sei nicht bekannt, hier nicht einschlägig ist.

Der Senat kann die Gesprächsführung der Verfahrensbeiständin darüber hinaus nach eigenem Erleben der Mutter nachvollziehen. Aus dem von der Verfahrensbeiständin mit Bericht vom 16.06.2025 dargestellten Gesprächsverlauf ergibt sich, dass die Verfahrensbeiständin nicht aussprechen konnte und von der Mutter dauernd unterbrochen wurde. Dass ein konstruktiver inhaltlicher Austausch zwischen Mutter und Verfahrensbeiständin nicht möglich war, führt allerdings nicht dazu, dass der Verfahrensbeistand seine Aufgaben nicht entsprechend den Kindesinteressen wahrnimmt.

Vielmehr hat der Verfahrensbeistand den Inhalt der Gespräche mit den Eltern wiedergegeben und erst im Anschluss eine fachliche Empfehlung und Einschätzung abgegeben. Die entspricht vollumfänglich den professionellen Anforderungen, während die von der Mutter geforderte Kritisierung und Kommentierung der Aussagen des Vaters durch die Verfahrensbeiständin genauso gerade nicht geboten war.

Dass die Einschätzung der Verfahrensbeiständin nicht derjenigen der Mutter entspricht, vermag schließlich bereits der Sache nach keinen Aufhebungsgrund zu begründen (KG FF 2021, 507; OLG Koblenz ZKJ 2019, 181; OLG Hamm FamRZ 2008, 427).

IV.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren den Eltern nach § 81 Abs. 1 FamFG zu gleichen Teilen aufzuerlegen. Dies entspricht der Billigkeit, wonach in kindschaftsrechtlichen Verfahren in der Regel beide Elternteile Anteile an dem elterlichen Konflikt haben und eine Abweichung von einer hälftigen Kostentragungspflicht nur nach § 81 Abs. 2 FamFG geboten sein kann. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren war nach § 45 FamGKG auf 4.000 € festzu-
setzen.

Schäder
Richterin
am Kammergericht

Dr. Kupko
Richterin
am Landgericht

Dr. Dietrich
Richterin
am Kammergericht

Kammergericht
[REDACTED]



Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 21.07.2025
um 11:15 Uhr.

Winkler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 21.07.2025

Winkler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig